

## **Mitwirkungspolitik der Individuellen Vermögensverwaltung der Sparkasse Leipzig** (Stand 28.10.2020)

Die Sparkasse Leipzig bietet die Dienstleistung Vermögensverwaltung an (Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz). Sie ist damit ein Vermögensverwalter im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 2a Aktiengesetz (AktG) und hat ihre Mitwirkungspolitik im Sinne von § 134b AktG zu beschreiben und zu veröffentlichen.

Die Sparkasse ist bei der Vermögensverwaltung bzw. der Beratung von Investmentfonds beauftragt, Finanzinstrumente - und damit auch Portfoliogesellschaften - im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie zu kaufen, zu verkaufen oder umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben oder Rechte aus diesen Finanzinstrumenten wahrzunehmen bzw. sämtliche Maßnahmen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögenswerte zweckmäßig erscheinen.

### **Präambel**

Die Sparkasse Leipzig ist davon überzeugt, dass ein verantwortungsvoller Umgang mit Aktionärsrechten einen langfristigen und nachhaltigen Nutzen für die Anleger schafft. Die Elemente dieser Mitwirkungspolitik zielen daher darauf ab, die langfristige Wertschöpfung der Portfoliogesellschaften unter Einbeziehung aller finanzieller und nichtfinanzieller Risiken und damit die langfristige risikoadjustierte Rendite der Kapitalanlage zu steigern. Dies steht im Einklang mit der Anlagestrategie der Sparkasse, die auf ein langfristiges und kontinuierliches Ergebniswachstum ausgerichtet ist und eine breite Streuung der Vermögenswerte über verschiedene Anlageklassen, Anlageformen, Regionen, Währungen, Anlagesektoren und Einzelwerte vorsieht.

Die Mitwirkungspolitik beschreibt, wie die Sparkasse diese Verantwortung im Interesse der Anleger wahrnimmt. Der Umfang der Aktivitäten ist auf Aktien börsennotierter Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union (EU) sowie der EFTA-Mitglieder Norwegen, Island und Liechtenstein (EFTA = Europäische Freihandelsassoziation) beschränkt.

### **Stimmrechtsausübung**

Die Wahrnehmung von Stimmrechten im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG auf Hauptversammlungen wird nicht durch die Sparkasse übernommen - diese erfolgt in der Regel durch die Anleger. Bei von der Sparkasse beratenen Investmentfonds obliegt die Ausübung von Stimmrechten den jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Sparkasse gibt hierzu weder Weisungen noch überwacht sie, wie diese ausgeübt werden. Die Sparkasse wird grundsätzlich im Rahmen der Vermögensverwaltung keine Stellungnahme gegenüber ihren Kunden zur Ausübung von Stimmrechten abgeben. Etwas anderes gilt in Ausnahmefällen nur dann, wenn zur Auflösung von möglichen Interessenskonflikten eine Stellungnahme geboten ist.

Bei der Ausübung von Stimmrechten ist zu beachten, dass diese - unter Berücksichtigung des Aufwands - für Anleger nicht ausschließlich vorteilhaft sein muss. Ein Grund kann ein besonders geringer Anteil an einer Aktiengesellschaft sein (weniger als 1% des Grundkapitals), welcher in der Regel das Abstimmungsergebnis auch bei Ausübung der Stimmrechte nicht signifikant beeinflusst. Ein anderer Grund kann eine mit besonders hohem Aufwand verbundene Ausübung von Stimmrechten bei ausländischen Aktiengesellschaften sein.

### **Überwachung wichtiger Angelegenheiten**

Als wichtiger Bestandteil des Investmentprozesses betreibt die Sparkasse im Rahmen der Risikokontrolle ein aktives Monitoring der Entwicklungen der Portfoliogesellschaften. Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften erfolgt mit aller Sorgfalt im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG.

Die Überwachung wird anhand von Marktdaten in Form von generellen Markt- und individuellen Kursentwicklungen, der regelmäßigen Berichterstattung der Portfoliogesellschaften in Form von Jahres-

und Quartalsabschlüssen, Investoren-Veranstaltungen und weiteren Publikationen sowie der unregelmäßigen Berichterstattung über beispielsweise Ad hoc-Mitteilungen vorgenommen. Die Sparkasse nutzt dabei verschiedene Systeme und Datenquellen und hat Maßnahmen umgesetzt, um den Informationsfluss sicherzustellen. Dadurch können frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um die Wahrung der Interessen der Anleger sicherzustellen.

### **Meinungsaustausch**

Ein Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG findet grundsätzlich nicht statt.

Diese haben das Interesse, die Gesellschaft positiv darzustellen und oft auch aufgrund ihrer Vergütungsstrukturen das Ziel, den Aktienkurs der Gesellschaft zu maximieren. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in einem Meinungsaustausch ausschließlich öffentliche Informationen besprochen werden dürfen, da es sich sonst um Insiderinformationen handeln würde. Da diese Informationen bereits öffentlich sind, lassen sich in der Regel keine neuen Schlüsse gewinnen. Abschließend kann der persönliche Eindruck bei einem Meinungsaustausch eine wichtige Rolle spielen und wird, meist unterbewusst, auf die Gesellschaft übertragen. Doch wie sich eine Person darstellt hat letztendlich wenig Aussagekraft über die für die Gesellschaft tatsächlich relevanten Fähigkeiten der Person.

Ein Meinungsaustausch, der auch immer mit Kosten verbunden ist, ist daher aus Sicht der Sparkasse nicht zielführend. Sie vertraut daher auf öffentlich zugängliche und faktenbasierte Informationen über Unternehmen.

### **Zusammenarbeit mit anderen Aktionären**

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 4 AktG findet grundsätzlich nicht statt, wird aber nicht ausgeschlossen. Sollten unternehmensspezifische Gründe für die Wahrung der Interessen der Anleger eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären erforderlich machen, entscheidet die Sparkasse darüber einzelfall-spezifisch.

### **Vermeidung von Interessenkonflikten**

Als Vermögensverwalter sieht sich die Sparkasse verpflichtet, ausschließlich im Interesse ihrer Anleger zu handeln und ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit, Redlichkeit, Ehrlichkeit und Professionalität nachzugehen und dabei im besten Interesse der von ihr verwalteten Vermögenswerte und deren Anleger und der Integrität des Marktes zu handeln.

Die Sparkasse ist daher bestrebt, Interessenkonflikte soweit möglich zu vermeiden. Darüber hinaus hat sie angemessene Prozesse zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten eingerichtet, um die Interessen der Anleger zu wahren.

Sollten Interessenkonflikte im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG auftreten, erfolgt eine Offenlegung gegenüber den Betroffenen. Weitere Informationen sind in der „Kundeninformation zu Geschäften in Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten“ enthalten.

### **Berichtspflichten**

Die Sparkasse berichtet jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik. Da sie keine Stimmrechte ausübt, wird der Bericht in der Regel keine Erläuterungen zum Abstimmungsverhalten, zu den wichtigsten Abstimmungen und zum Einsatz von Stimmrechtsberatern enthalten.

Angaben über wesentliche Risiken im Zusammenhang mit Kapitalanlagen werden den Anlegern vor bzw. bei Vertragsabschluss erläutert. Angaben über die Zusammensetzung und Entwicklung des Portfolios, getätigte Umsätze sowie angefallene Kosten erhalten Kunden im Rahmen der mit ihnen vertraglich vereinbarten Berichtspflichten.